

Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen, Embryonen)

Verbringungsregeln nach BTV-3-Ausbruch

Infolge des ersten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit (BTV, Serotyp 3) am 25.10.2023 in Niedersachsen, gelten Niedersachsen und Bremen, sowie bereits Nordrhein-Westfalen seit dem 12.10.2023, als infizierte Zone bzw. nicht BTV-freie Zone.

Zur Verbringung von Zuchtmaterial (Sperma, Embryonen und Eizellen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Kameliden und Hirschartigen) aus einer infizierten Zone in eine BTV-freie Zone bzw. einen anderen Mitgliedstaat (BTV-freie und nicht BTV-freie), müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein.

Die Verbringungsregelungen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegt, auf der die in den TRACES-Bescheinigungen zu bestätigenden Garantien basieren.

Im Folgenden sind die nach der Feststellung der Blauzungenkrankheit in Niedersachsen geltenden Bedingungen für die Verbringung von Zuchtmaterial aus Niedersachsen, als nicht BTV-freie Zone, dargestellt:

Bedingungen für die Verbringung von Zuchtmaterial gehaltener Rinder, Schafe und Ziegen sowie Kameliden und Hirschartigen aus Niedersachsen (nicht BTV 3-freie Zone):

1) innerhalb Niedersachsens, nach Bremen und nach Nordrhein-Westfalen:

Verbringungen von Zuchtmaterial ist ohne besondere Tiergesundheitsbedingungen möglich.

2) in BTV-freie Zonen in Deutschland:

Bei der Verbringung von Zuchtmaterial aus Niedersachsen in eine BTV-freie Zone in Deutschland, müssen die Anforderungen gem. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 3 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sein.

Einzelheiten zu den Anforderungen, die das zu versendende Zuchtmaterial erfüllen muss, sind der u.s. Tabelle zu entnehmen.

3) in BTV-freie und nicht BTV-freie Mitgliedstaaten

Bei der Verbringung von Zuchtmaterial in einen anderen Mitgliedstaat sind in Bezug auf die Blauzungenkrankheit die Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 zu erfüllen (siehe u.s. Tabelle). Zu beachten sind unterschiedliche Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Rinderembryonen und Embryonen anderer Spezies sowie Eizellen (Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686; siehe u. s. Tabelle).

4) in Drittländer

Als Grundvoraussetzung für den Export von Zuchtmaterial aus einem EU-Mitgliedstaat in einen Drittlandstaat, sind die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 (inkl. der Tiergesundheitsanforderungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit) zu erfüllen. Die Grundlage für diese grundsätzliche Anforderung, geht aus Art. 243 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 hervor.

Darüber hinaus sind ggf. geschlossene bilaterale Abkommen oder tiergesundheitsrechtliche Vorgaben des Drittlandstaates bzgl. der Vermeidung einer Infektion mit BTV zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der Status „vektorgeschützter Betrieb“ im Sinne des Art. 2 Nr. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Aktuell gibt es in Niedersachsen keinen anerkannten „vektorgeschützten Betrieb“, da hierfür u. a. umfangreiche bauliche Voraussetzungen notwendig sind und eine „Vektor-Freiheit“ im Betrieb **und in der direkten Umgebung** (Kontrolle der Brutgebiete) sichergestellt werden muss.

Tabellen

Übersicht der Bedingungen für Verbringungen von Zuchtmaterial aus Niedersachsen:

Sperma (Rinder, Schafe und Ziegen, Camelidae, Cervidae)

Verbringung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
innerhalb Niedersachsens, nach Nordrhein-Westfalen oder Bremen	in Bezug auf die Blauzungenkrankheit müssen keine besonderen Anforderungen erfüllt werden	
<i>aus Niedersachsen</i> in BTV-freie Bundesländer/Zonen	Die Spendertiere erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> • sie wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt <u>oder</u> • serologische Untersuchung (Negativbefund) von Proben, die im Zeitraum zwischen dem 28. und 60. Tag ab Datum jeder einzelnen Spermagewinnung entnommen wurden <u>oder</u> • sie wurden mit Negativbefund einer direkten Diagnosemethode unterzogen, die an Proben durchgeführt wurde, <ul style="list-style-type: none"> - die zu Beginn und bei der letzten Gewinnung des zu verbringenden Spermas; und - während des Zeitraums der Spermagewinnung: mindestens alle sieben Tage im Fall eines Virusisolationstests <u>oder</u> mindestens alle 28 Tage im Fall eines PCR-Tests entnommen wurden. 	DeI VO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchst. a Ziffern i, iii, und iv (i.V.m. Nr. 3)
<i>aus Niedersachsen</i> in BTV-freie Mitgliedstaaten sowie die Niederlande und Belgien (innereuropäischer Handel)	für Sperma von Rindern, Schafen und Ziegen, Camelidae und Cervidae gelten die Bedingungen der DeI VO (EU) 2020/686. Diese sind deckungsgleich mit den Bedingungen der DeI VO (EU) 2020/689 (siehe oben)	DeI VO (EU) 2020/686 Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 1 Buchst. c, d, e i.V. m. Artikel 20 Absatz 1 Buchst. b, Artikel 22 Buchst. c, Artikel 38 Buchst. k
<i>aus Niedersachsen</i> in Drittländer	<ul style="list-style-type: none"> • es gelten die Bedingungen für den innereuropäischen Handel • ggf. zusätzliche Bedingungen durch bilaterale Abkommen oder spezifische Rechtsvorschriften des aufnehmenden Drittlandes 	Verordnung (EU) 2016/429 Art. 234 Abs. 1 und 3

Rinderembryonen (ausschließlich)

Verbringung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
innerhalb Niedersachsens, nach Nordrhein-Westfalen oder Bremen	in Bezug auf die Blauzungenkrankheit müssen keine besonderen Anforderungen erfüllt werden	
<i>aus Niedersachsen</i> in BTV-freie Bundesländer/Zonen	<ul style="list-style-type: none"> Die Spendertiere zeigen am Tag der Gewinnung keine Anzeichen einer klinischen Infektion mit BTV 	DeIVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchst. b und Nummer 3
<i>aus Niedersachsen</i> in BTV-freie Mitgliedstaaten sowie die Niederlande und Belgien (innereuropäischer Handel)	<ul style="list-style-type: none"> Spenderrinder müssen am Tag der Embryonen-Entnahme vom verantwortlichen Tierarzt der Einheit oder von einem Mitglied der Einheit klinisch untersucht worden sein, wobei bescheinigt worden sein muss, dass sie frei von Symptomen oder Anzeichen einer für Rinder relevanten Seuche der Kategorie D sind der für die in vivo-Erzeugung der Embryonen verwendete Samen muss in Bezug auf die Blauzungenkrankheit allerdings den Bedingungen, die für das innereuropäische Verbringen von Sperma gelten erfüllen (s. Tabelle „Sperma“). 	DeIVO (EU) 2020/686 Anhang II Teil 1 Kapitel II Nummer 1 und Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 3
<i>aus Niedersachsen</i> in Drittländer	<ul style="list-style-type: none"> es gelten die Bedingungen für den innereuropäischen Handel (DeIVO (EU) 2020/686) ggf. zusätzliche Bedingungen durch bilaterale Abkommen oder spezifische Rechtsvorschriften des aufnehmenden Drittlandes 	Verordnung (EU) 2016/429 Art. 234 Abs. 1 und 3

Embryonen anderer Spezies (exkl. Rinder) und Eizellen zur in vitro-Erzeugung von Embryonen (Rinder, Schafe und Ziegen, Camelidae und Cervidae)

Verbringung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
innerhalb Niedersachsens, nach Nordrhein-Westfalen oder Bremen	in Bezug auf die Blauzungenkrankheit müssen keine besonderen Anforderungen erfüllt werden	
<i>aus Niedersachsen</i> in BTV-freie Bundesländer/Zonen	<p>Die Spendertiere erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> sie wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Gewinnung von Embryonen/Eizellen in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt <u>oder</u> serologische Untersuchung (Negativbefund) von Proben, die im Zeitraum zwischen dem 28. und 60. Tag ab Datum jeder einzelnen Gewinnung von Embryonen/Eizellen entnommen wurden <u>oder</u> sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test am Tag der Gewinnung der Embryonen/Eizellen entnommenen Probe unterzogen 	DeIVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchst. c Ziffern i, ii und iii (i.V.m. Nr. 3)

<p><i>aus Niedersachsen</i></p> <p>in BTV-freie Mitgliedstaaten sowie die Niederlande und Belgien (innergemeinschaftlicher Handel)</p>	<p>Die Spendertiere erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Gewinnung von Embryonen/Eizellen in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt <u>oder</u> • serologische Untersuchung (Negativbefund) von Proben, die im Zeitraum zwischen dem 28. und 60. Tag ab Datum jeder einzelnen Gewinnung von Embryonen/Eizellen entnommen wurden <u>oder</u> • sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test oder einem Virusisolationstest am Tag der Gewinnung der Embryonen/Eizellen entnommenen Probe unterzogen <p>und die allgemeinen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.</p> <ul style="list-style-type: none"> • der für die in vivo-Erzeugung der Embryonen verwendeter Samen muss in Bezug auf die Blauzungenkrankheit die Bedingungen, die für das innergemeinschaftliche Verbringen von Sperma gelten erfüllen (s. Tabelle „Sperma“). 	<p>DeIVO (EU) 2020/686 Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 2 Buchst. c, d, e und Nummer 3 i.V. m. Artikel 20 Absatz 1 Buchst. b, Artikel 22 Buchst. c, Art. 38 Buchst. k</p>
<p><i>aus Niedersachsen</i></p> <p>in Drittländer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es gelten die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel • ggf. zusätzliche Bedingungen durch bilaterale Abkommen oder spezifische Rechtsvorschriften des aufnehmenden Drittlandes 	<p>Verordnung (EU) 2016/429 Art. 234 Abs. 1 und 3</p>